

## Verpflichtende Auffrischkurse

Um der Dynamik der Entwicklungen im Chemikalienrecht Rechnung tragen zu können, sind ab dem 01.06.2019 regelmäßige Fortbildungskurse zum Nachweis der Sachkunde verpflichtend. Diese werden erreicht durch die Teilnahme an

- halbtägigen Kursen alle drei Jahre oder
- ganztägigen Kursen alle sechs Jahre.

Ab dem 01. Juni 2019 gilt demnach nur noch die Person als sachkundig, deren letzter Fortbildungskurs maximal drei bzw. sechs Jahre zurückliegt.

### Weiterführende Informationen

Unterstützung bei Fragen zur Registrierung, Bewertung und Zulassung sowie bei der Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen sowie Bioziden erhalten Sie unter <http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de> oder unter <http://www.baua.de>.

Die aktuell gültigen Rechtsvorschriften finden Sie unter <http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/Rechtstexte/Rechtstexte.html>.

\* Für die Abgabe an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender und öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- und Lehranstalten gelten erleichterte Anforderungen entsprechend Anlage 2, Spalte 3 ChemVerbotsV.

\*\* Ausnahmeregelungen gelten entsprechend § 5 (4) ChemVerbotsV.

## Beratung und Antragstellung

Zuständig für die

- Erteilung einer Erlaubnis nach § 6 ChemVerbotsV zum Inverkehrbringen gefährlicher Stoffe,
- Anzeige nach § 7 ChemVerbotsV zum Inverkehrbringen gefährlicher Stoffe und Gemische und
- Durchführung der Sachkundeprüfung nach § 11 ChemVerbotsV

ist das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG)

Abteilung Verbraucherschutz

Dezernat V5 – Chemikaliensicherheit und Gefahrstoffüberwachung

Herr Ulf Werner

Dorfstr. 1, 14513 Teltow, OT Ruhlsdorf

Tel: 0331 8683 - 517; Fax: 0331 275481 - 815

E-Mail: [ulf.werner@lavg.brandenburg.de](mailto:ulf.werner@lavg.brandenburg.de)

Internet: <https://lavg.brandenburg.de>

### Impressum

Herausgeber:

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG)

Horstweg 57, 14478 Potsdam

Layout: LAVG

Foto: LAVG - Dezernat V5

Druck: LGB

Auflage: 500 Exemplare

November 2018



## Inverkehrbringen von gefährlichen Stoffen und Gemischen im Einzelhandel

### Merkblatt zur Chemikalien- Verbotsverordnung



## Die neue ChemVerbotsV

Seit dem 27.01.2017 gibt es eine neue Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV), mit der das deutsche Chemikalienrecht den Neuerungen der EU-Gesetzgebung, insbesondere der REACH- und der CLP-Verordnung, angepasst worden ist. Hier finden Sie die wichtigsten Veränderungen im Überblick:

### Inverkehrbringensverbote

Rund 50 Stoffverbote und -beschränkungen der alten ChemVerbotsV werden nunmehr im Anhang XVII der REACH-Verordnung (EG 1907/2006) geregelt. Die in der ChemVerbotsV verbleibenden Verbote betreffen (vgl. Anlage 1 ChemVerbotsV):

- Formaldehyd
- Dioxine und Furane
- Pentachlorphenol und
- Biopersistente Fasern

Im Anhang XVII der REACH-Verordnung werden für zahlreiche gefährliche Stoffe und Stoffgruppen als solche, sowie in Gemischen und Erzeugnissen, spezifische Beschränkungen angegeben. Darunter ist auch ein **absolutes Abgabeverbot an private Verbraucher\*** von wie folgt zu kennzeichnenden Stoffen und Gemischen:



H340: Kann genetische Defekte verursachen  
+ H350: Kann (bei Einatmen) Krebs erzeugen  
H360: Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen  
oder: Kann das Kind im Mutterleib schädigen

## Besondere Abgabevorschriften

Die Vorschriften für die Abgabe von gefährlichen Stoffen und Gemischen werden in Abschnitt 3 und Anlage 2 ChemVerbotsV dargestellt. Die Abgaberegelungen richten sich nach der Gefahrenkennzeichnung der Stoffe und Gemische.

Dabei werden hinsichtlich der Abgabevoraussetzungen zwei Gruppen unterschieden\*\*.

### Gruppe 1:



oder:



GEFAHR

H370: Schädigt die Organe (bei einmaliger Exposition)  
+ H372: Schädigt die Organe (bei längerer oder wiederholter Exposition)

### Abgabeanforderungen:

Um derart zu kennzeichnende Stoffe und Gemische an die breite Öffentlichkeit\* abgeben zu dürfen, ist eine **behördliche Erlaubnis** nach § 6 ChemVerbotsV erforderlich. Zudem müssen in jeder Betriebsstätte Personen beschäftigt werden, die einen gültigen **Sachkundenachweis** nach § 11 ChemVerbotsV haben. Diese Personen müssen der Behörde gemeldet werden.

Weitere Anforderungen sind:

- Abgabe nur an Personen ab 18 Jahre
- Feststellung der Identität und Prüfung des Verwendungszwecks des Erwerbers
- Belehrung des Erwerbers zu Gefahren, Vorsichtsmaßnahmen und ordnungsgemäßer Entsorgung
- Selbstbedienungsverbot
- Führung eines (elektronischen) Abgabebuches (inkl. Unterschrift des Erwerbers), das mindestens 5 Jahre nach dem letzten Eintrag aufzubewahren ist.
- Kein Versand

### Gruppe 2:



oder:



H224: Flüssigkeit und Dampf extrem entzündbar  
+ H241: Erwärmung kann Brand oder Explosion verursachen  
H242: Erwärmung kann Brand verursachen (außer Sonderkraftstoffe nach § 5 Abs. 4 Nr. 8)  
oder: Stoff entwickelt bei bestimmungsgemäßer Verwendung Phosphorwasserstoff

### Abgabeanforderungen:

In jeder Betriebsstätte, in der diese Stoffe in Verkehr gebracht werden sollen\*, muss eine Person beschäftigt werden, die einen gültigen **Sachkundenachweis** nach § 11 ChemVerbotsV hat. Diese Person muss der Behörde gemeldet werden.

Weitere Anforderungen sind:

- Abgabe nur an Personen ab 18 Jahre
- Belehrung des Erwerbers zu Gefahren, Vorsichtsmaßnahmen und ordnungsgemäßer Entsorgung
- Selbstbedienungsverbot

### Sprengstoffgrundstoffe

Die EU-Verordnung über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (EG 98/2013) enthält weitergehende Verbotsregelungen als die ChemVerbotsV. Übergangsweise (bis zum 01.01.2019) werden in der ChemVerbotsV noch Abgabevorschriften für vier Sprengstoffgrundstoffe (**Ammoniumnitrat** und seine Gemische laut Anhang I Nr. 5 GefStoffV, **Kaliumnitrat**, **Kaliumpermanganat**, **Natriumnitrat**) geregelt. Diese dürfen nur unter den für die Gruppe 1 genannten Voraussetzungen (ohne Erlaubnisvorbehalt) an Privatpersonen abgegeben werden.